

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2005/2006
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2005/06)**

Vom 10. Juni 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-39.pdf)

Aufgrund von Art. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

S a t z u n g :

§ 1

- (1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2005/2006** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studentinnen oder Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre - Diplom	178							
Betriebswirtschaftslehre - Magister NF	10							
Europäische Wirtschaft - Diplom	85	0	76	0	68	0	60	0
Germanistik - Diplom	35							
Germanistik - Magister HF	9							
Kommunikationswissenschaft - Magister NF	45	4	32	3				
Pädagogik - Diplom	122							
Psychologie - Diplom	53	0	49	0	46	0	43	0
Psychologie - Magister NF	8	0	6	0	5	0	4	0
Soziologie - Diplom	132	29						
Volkswirtschaftslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0
Volkswirtschaftslehre - Magister NF	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	72							
Wirtschaftspädagogik - Diplom	50	0	50	0	50	0	50	0
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie - Diplom	35							

- b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	3	0	3	0	2	0	2	0

- c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	90	0	84	0	78	0		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	9	0	7	0		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	3	0	2	0	2	0		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0	1	0

- (2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2006** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studentinnen oder Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre - Diplom*	0							
Betriebswirtschaftslehre - Magister NF*	0							
Europäische Wirtschaft - Diplom*	0	80	0	72	0	64	0	57
Germanistik - Diplom*	18							
Germanistik - Magister HF*	5							
Kommunikationswissenschaft - Magister NF*	5	38	4	27				
Pädagogik - Diplom*	43							
Psychologie - Diplom	0	51	0	48	0	44	0	41
Psychologie - Magister NF	0	7	0	6	0	5	0	4
Soziologie - Diplom*	33	117						
Volkswirtschaftslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0
Volkswirtschaftslehre - Magister NF	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom*	0							
Wirtschaftspädagogik - Diplom*	0	50	0	50	0	50	0	50
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie - Diplom*	0							

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	3	0	2	0	2	0	2

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	87	0	81	0	75		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	10	0	8	0	6		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	3	0	2	0	2		
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	1	0	1	0	1	0	1

*) Im WS 2005/06 nicht belegte Studienplätze können im SS 2006 vergeben werden (siehe § 6).

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studentinnen oder Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studentinnen oder Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studentin oder ein Student ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2005/06 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder -anfänger können in den in § 1 Abs. 2 Buchst. a mit der Fußnote “**“ gekennzeichneten Studiengängen im Sommersemester 2006 zusätzlich mitvergeben werden.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft; sie tritt am 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch die Universitätsleitung vom 4. Mai 2005 und nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. 05. 2005, Nr. X/3-H2413.3BAM-10b/19 232.

Bamberg, 10. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 10. Juni 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juni 2005.